

DIHK-Newsletter Steuern | Finanzen | Mittelstand

(Ausgabe April/2020)

Inhaltsverzeichnis

Editorial	Seite 2
Überarbeiteter BMF-Entwurf zum ATAD-Umsetzungsgesetz veröffentlicht	Seite 3
BMB-Diskussionsentwurf für BMF-Schreiben zur Anzeigepflicht von Steuergestaltungen veröffentlicht	Seite 4
BMF-Schreiben zu weiteren steuerlichen Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene (Spenden) veröffentlicht	Seite 5
Investmentsteuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise veröffentlicht	Seite 6
Externer Datenschutzbeauftragter gewerblich tätig	Seite 7
Antrag nach § 8d KStG auch noch während des Einspruchsverfahrens	Seite 7
Keine verdeckte Gewinnausschüttung bei Übertragung einer Pensionsverpflichtung auf einen Pensionsfonds	Seite 8
Bund: Nachtragshaushalt 2020 verabschiedet	Seite 8
Unter Vorbehalt: Eckwerte für den Bundeshaushalt 2021 und den Finanzplan bis 2024	Seite 9
Deutsche Staatsschulden 2019 um 16 Mrd. gesunken	Seite 10
Steuereinnahmen im Februar 2020 um 6,6 Prozent gestiegen	Seite 11
Bewältigung der Corona-Pandemie – Finanzpolitischer Ausblick Anfang April 2020	Seite 12
Bürokratieabbau: Praxisnahe Regelungen vor, in und nach der Krise	Seite 13

Liebe Leserinnen und Leser,

die Corona-Pandemie bestimmt nach wie vor das Leben der Menschen in der ganzen Welt. In Deutschland wurden von Bund und Ländern eine Reihe von Maßnahmen auf den Weg gebracht, um die gesundheitlichen Folgen in den Griff zu bekommen und den wirtschaftlichen Folgen der Pandemie zu begegnen. In unseren Sonder-Newslettern zu Corona berichteten wir bis Ostern im wöchentlichen Rhythmus im Detail über die Maßnahmen mit direktem Wirtschaftsbezug. Vor allem beschäftigten wir uns damit, wie diese Maßnahmen in der Praxis umgesetzt werden, wo Nachjustierungsbedarf besteht und welche zusätzlichen Maßnahmen aus Sicht der IHK-Organisation noch erforderlich sind.

Als notwendig erweist es sich dabei, die Maßnahmen passgenau für die entsprechende Phase der dynamischen Entwicklung der Pandemie umzusetzen und weitere Maßnahmen zu fordern, die aus Sicht der Unternehmen noch dringend erforderlich sind. Aktuell setzen wir uns zum Beispiel dafür ein, dass die Vorschriften zur Verlustverrechnung an die Krise angepasst werden. Es würde Unternehmen in der aktuellen Situation helfen, wenn sie die in diesem Jahr erwarteten Verluste bereits jetzt an ihre Finanzämter melden könnten und so noch eine Verrechnung mit den geleisteten Vorauszahlungen aus 2019 vorgenommen würde. Diese Maßnahme würde vor allem auch deshalb Sinn machen, weil sie zielgenau den Unternehmen helfen würde, die in diesem Jahr Corona bedingt erhebliche Verluste einfahren werden.

Finanzielle Belastungen von Bund und Ländern steigen erheblich

Die gesamtstaatliche Verschuldung wird im Zuge der Corona-Pandemie deutlich steigen. Nach der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/2009 war der Anteil der Staatsschulden am nominalen Bruttoinlandsprodukt (BIP) in Deutschland auf einen Rekordwert von 82,4 Prozent gestiegen. Ende 2019 konnte diese Schuldenquote erstmals wieder knapp unter den „Maastricht-Wert“ von 60 Prozent reduziert werden. Deutschland treffen die aktuellen finanziellen Herausforderungen also in einer Zeit, in der sich die öffentlichen Haushalte insgesamt in einer guten Verfassung befinden.

Die ersten Anpassungen bei der Planung auf Bundesebene zeigen, dass die Finanzierung der bereits beschlossenen Maßnahmen den Bund vor erhebliche Herausforderungen stellen wird. Die bisherigen Maßnahmen des Bundes erfordern eine Kreditaufnahme in Höhe von rd. 156 Mrd. Euro. Die nach der Schuldenbremse zulässige Obergrenze der Verschuldung wird damit um fast 100 Mrd. Euro überschritten. Ermöglicht wird diese Überschreitung der Kreditaufnahmebegrenzung durch den Bezug auf eine in der Verfassung vorgesehenen „außergewöhnliche Notsituation“, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt.

Voraussetzung dafür, dass die jetzt aufgenommenen Lasten dann auch zukünftig getragen werden können, werden erfolgreiche Unternehmen und eine hohe Beschäftigung sein.

Wir wünschen eine angenehme Lektüre.

Rainer Kambeck

Bereichsleiter Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand

Überarbeiteter BMF-Entwurf zum ATAD-Umsetzungsgesetz veröffentlicht

Das BMF hatte am 24. März 2020 einen überarbeiteten Referentenentwurf des ATAD-Umsetzungsgesetzes in die Ressortabstimmung mit den beteiligten Ministerien gegeben. Die ursprünglich für den 8. April 2020 angestrebte Kabinettsbefassung konnte jedoch nicht zuletzt aufgrund der Intervention des DIHK vertagt werden.

Die sog. ATAD-Richtlinie der Europäischen Union (Anti-Steuervermeidungs-Richtlinie) vom 12. Juli 2016 bzw. modifiziert vom 29. Mai 2017 enthält verschiedene rechtlich verpflichtenden Vorgaben zur Bekämpfung der Steuervermeidung, die von allen EU-Mitgliedstaaten umgesetzt werden müssen. Deutschland erfüllt zwar weitgehend die vorgegebenen Mindeststandards, jedoch besteht in verschiedenen Bereichen (z. B. bei Entstrickungssachverhalten und hybriden Gestaltungen) noch Anpassungsbedarf im nationalen Recht.

Trotz der von der Europäischen Union vorgegebenen Umsetzungsfrist zum 31. Dezember 2019 hatte das Bundesministerium der Finanzen erst am Abend des 10. Dezember 2019 einen ersten, 109 Seiten umfassenden Referentenentwurf veröffentlicht und den Verbänden mit einer Stellungnahmefrist bis zum Mittag des 13. Dezember 2019 übersendet. Trotz der Bearbeitungsfrist von nur 2,5 Werktagen konnte der DIHK gemeinsam mit den anderen Spitzenverbänden der gewerblichen Wirtschaft eine vorläufige Positionierung verfassen, in der wir die wichtigsten wirtschaftsschädlichen Aspekte herausgestellt haben. Das BMF hat unsere Forderung nach einer sachgerechten Befassungsmöglichkeit der Unternehmen erneut nicht aufgegriffen, sondern – ohne weitere Einbeziehung der Wirtschaft – am 24. März 2020 einen überarbeiteten Gesetzentwurf in die Ressortabstimmung gegeben.

Mit Blick auf die weiterhin bestehenden Belastungen für die deutschen Unternehmen haben wir in einem kurzfristigen Schreiben die beteiligten Ministerien über den erheblichen Änderungsbedarf informiert und konnten eine Vertagung der vom BMF für den 8. April 2020 avisierte Kabinettsbefassung erreichen.

In unserem Schreiben vom 3. April 2020 an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) haben wir deutlich gemacht, dass die Corona-Pandemie die deutschen Unternehmen über alle Maßen beeinträchtigt und neue belastende gesetzliche Steuervorschriften die aktuelle dramatische Situation noch weiter verschärfen würden.

Daher sollten solche Gesetzgebungsvorhaben während und unmittelbar nach der Krise unterbleiben, soweit sie nicht europarechtlich geboten sind. Mit Blick auf den neuen Referentenentwurf des ATADUmsG besteht zwar ein gewisser europarechtlicher Umsetzungsbedarf bei hybriden Gestaltungen (§ 4k EStG-E) und den Entstrickungs- und Verstrickungsregelungen. Jedoch sollte es nicht zu einer Überbesteuerung im Zuzugsfall aufgrund der fehlenden Regelungen im Ausland kommen. Darüber hinaus gehende vorgesehene Änderungen sollten dringend überarbeitet und verschoben werden. Dies betrifft sämtliche Änderungen des AStG.

So sollte von der geplanten Sonderregelung zur Konzernfinanzierung (§ 1a AStG-E) sowie der damit verbundenen Erweiterung der Dokumentationspflichten dringend abgesehen werden.

Auch sollte die Verschärfung der Wegzugsbesteuerung für natürliche Personen unterbleiben, da diese nicht von der ATAD-Richtlinie umfasst ist und die avisierten Stundungsregelungen erhebliche krisenverschärfende Liquiditätsprobleme schaffen würden.

Zudem sollten – anstatt die Hinzurechnungsbesteuerung weiterhin zu verschärfen – bestehende Spielräume für die längst überfällige administrative Entlastung der Wirtschaft genutzt werden. So wäre als Sofortmaßnahme eine Absenkung der Niedrigbesteuerungsgrenze auf 15 Prozent dringend notwendig, um einerseits in Verbindung mit der Gewerbesteuer keine systemwidrige höhere Belastung (Strafbesteuerung) als im nationalen Fall zu bewirken.

Mit Blick auf die sehr komplexen Rechtsfragen und die weitgreifenden Auswirkungen auf die unternehmerische Praxis fordern wir eine ausreichende Einbindung der Wirtschaft bei der Erarbeitung praxistauglicher Regelungen zur Umsetzung der ATAD-Richtlinie und bei der Modernisierung der Hinzurechnungs- und Entstrickungs-/Wegzugsbesteuerung.

Die ursprünglich vom BMF avisierte Kabinettsbefassung wurde nunmehr auf den 22. April 2020 vertagt.

BMF-Diskussionsentwurf für BMF-Schreiben zur Anzeigepflicht von Steuergestaltungen veröffentlicht

Das BMF hat am 4. März 2020 den Diskussionsentwurf eines BMF-Schreibens zur Anwendung der neuen Vorschriften über die Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen (insbes. der §§ 138d – 138k AO) veröffentlicht. Der DIHK hat gemeinsam mit den anderen Spitzenverbänden der gewerblichen Wirtschaft am 3. April 2020 hierzu Stellung genommen.

Mit dem sog. „Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen“ vom 21. Dezember 2019 wurde die sog. DAC VI-Richtlinie der EU in nationales Recht umgesetzt. Die dort eingeführten Neuregelungen sollen mit einem weiteren BMF-Schreiben näher erläutert werden. Zugleich soll von der durch § 138d Absatz 3 Satz 3 AO eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, für bestimmte Fallgruppen zu bestimmen, dass kein steuerlicher Vorteil anzunehmen ist. Dies soll insbesondere der Fall sein, wenn sich der steuerliche Vorteil einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung ausschließlich im Geltungsbereich der Abgabenordnung auswirkt und unter Berücksichtigung aller Umstände die Steuergestaltung gesetzlich vorgesehen ist.

In der gemeinsamen Stellungnahme haben wir auf die erhebliche Komplexität und die zahlreichen Anwendungsfragen, die mit dieser neuen Verpflichtung einhergehen, hingewiesen. Auch wenn mit dem Entwurf des BMF-Schreibens einige Fragen der betrieblichen Praxis beantwortet werden, besteht noch weitergehender Klärungsbedarf.

Die Verhinderung einer „Mitteilungsflut“ von in Unternehmen üblichen, nicht steuerlich motivierten, Sachverhalten liegt sowohl im Interesse der Steuerpflichtigen bzw. der Intermediäre als auch der Finanzverwaltung. Bei der erforderlichen sachgerechten Eingrenzung der Mitteilungspflicht bleibt der Entwurf jedoch noch hinter den Anforderungen der betrieblichen Praxis zurück. Daher sollten in das BMF-Schreiben weitere nicht mitteilungspflichtige Sachverhalte aufgenommen und die sog. „White List“ ergänzt werden.

Für die betriebliche Praxis wäre es ferner sehr hilfreich, wenn eine „White List“ von nicht mitteilungspflichtigen Sachverhalten nicht nur nationale Wirkung entfalten würde, sondern zudem auch EU-weit möglichst deckungsgleich abgestimmt werden könnte. Wenn die Auslegung der Mitteilungspflicht allein in Deutschland auf Basis einer „White List“ erfolgt, müssten ausländische Konzerngesellschaften weiterhin prüfen, ob der betroffene Sachverhalt nach den dortigen nationalen Vorschriften eine Mitteilungspflicht auslöst. Dies würde die Entlastungswirkung der „White List“ erheblich einschränken. Auch bei der Bestimmung des Intermediärs, Nutzers oder anderen an der Steuergestaltung Beteiligten wäre zur Vermeidung von Doppelmeldungen und Nicht-Meldungen aufgrund unterschiedlicher nationaler Umsetzungen eine EU-weite Koordination wünschenswert.

Auch sollte berücksichtigt werden, dass gerade viele kleine und mittelständische Unternehmen aufgrund ihrer beschränkten Kapazitäten mit der rechtzeitigen Erfüllung der erforderlichen Pflichten überfordert sein können und insofern bei der Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen § 379 AO Augenmaß geboten ist.

Aufgrund der Corona-Pandemie kommt es derzeit zu einem zunehmenden Ausfall bzw. eingeschränkten Einsatzmöglichkeiten der Mitarbeiter in den berichtspflichtigen Unternehmen. Da die Mitteilungspflichten grenzüberschreitender Steuergestaltungen mit erheblichem Implementierungsaufwand und Anpassungen bestehender Compliance-Abläufe einhergehen, sollte zudem eine Verschiebung der zeitlichen Anwendungsvorgaben in der EU-Richtlinie selbst vorgenommen werden.

BMF-Schreiben zu weiteren steuerlichen Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene (Spenden) veröffentlicht

Das BMF hat mit Schreiben vom 9. April 2020 weitere steuerliche Maßnahmen veröffentlicht, die sowohl Bürgerinnen und Bürger als auch Unternehmen zu Gute kommen, die sich für den gesellschaftlichen Zusammenhalt, für die Eindämmung der Ausbreitung der Pandemie und für diejenigen, für die die Erledigungen des Alltags plötzlich mit zuvor nie dagewesenen Gefährdungen verbunden sind, engagieren. Zur Förderung und Unterstützung dieses gesamtgesellschaftlichen Engagements bei der Hilfe der von der Corona-Krise Betroffenen wurden im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder weitere Verwaltungsregelungen im Rahmen der Spenden, Betriebsausgaben, Lohnsteuer (Arbeitslohnspenden) und Umsatzsteuer sowie der Vereine getroffen.

Für Spenden gilt ein vereinfachter Zuwendungsnachweis. In diesen Fällen gilt als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts (z. B. der Kontoauszug, Lastschriftinzugsbeleg oder der PC-Ausdruck bei Online-Banking).

Erfolgen Spendenaktionen von steuerbegünstigten Körperschaften zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene ist es unschädlich für die Steuerbegünstigung einer Körperschaft, wenn sie Mittel, die sie im Rahmen einer Sonderaktion für die Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene erhalten hat, ohne entsprechende Änderung ihrer Satzung für den angegebenen Zweck selbst verwendet. Die Körperschaft hat bei der Förderung mildtätiger Zwecke die Bedürftigkeit der unterstützten Person oder Einrichtung selbst zu prüfen und zu dokumentieren. Bei finanziellen Hilfen ist die wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit der unterstützten Person glaubhaft zu machen. Unterstützungsleistungen außerhalb der Verwirklichung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke, z. B. an von der Corona-Krise besonders betroffene Unternehmen, Selbständige oder an entsprechende Hilfsfonds der Kommunen sind insoweit nicht begünstigt.

Ausnahmsweise ist es auch unschädlich für die Steuerbegünstigung der Körperschaft, wenn sie sonstige bei ihr vorhandene Mittel, die keiner anderweitigen Bindungswirkung unterliegen, ohne Änderung der Satzung zur Unterstützung für von der Corona-Krise Betroffene einsetzt. Gleiches gilt für die Überlassung von Personal und von Räumlichkeiten. Einkaufsdienste oder vergleichbare Dienste für von der Corona-Krise Betroffene sind für die Steuerbegünstigung der Körperschaft unschädlich. Die Erstattung von Kosten für die Einkaufs- oder Botendienste an die Mitglieder der Körperschaft ist ebenfalls unschädlich.

Wendet ein Unternehmen oder Unternehmer seinen von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffenen Geschäftspartnern zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehungen in angemessenem Umfang unentgeltlich Leistungen aus seinem Betriebsvermögen zu, sind die Aufwendungen in voller Höhe als Betriebsausgaben abziehbar. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG ist insoweit aus Billigkeitsgründen nicht anzuwenden.

Erfüllt die Zuwendung des Unternehmens unter diesen Gesichtspunkten nicht die Voraussetzungen für den Betriebsausgabenabzug, so ist aus allgemeinen Billigkeitserwägungen die Zuwendung von Wirtschaftsgütern oder sonstigen betrieblichen Nutzungen und Leistungen (nicht hingegen Geld) des Unternehmens aus einem inländischen Betriebsvermögen an durch die Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich geschädigte oder mit der Bewältigung der Corona-Krise befasste Unternehmen und Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) als Betriebsausgabe zu behandeln, die ohne Rücksicht auf § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG abgezogen werden darf.

Die Zuwendungen sind beim Empfänger gemäß § 6 Abs. 4 EStG als Betriebseinnahme mit dem gemeinen Wert anzusetzen.

Verzichten Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns oder auf Teile eines angesammelten Wertguthabens zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto einer spendenempfangsberechtigten Einrichtung bleiben diese Lohnanteile bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz, wenn der Arbeitgeber die Verwendungsvoraussetzungen erfüllt und dies dokumentiert. Dies gilt auch für den Verzicht von Aufsichtsratsvergütungen. Da es sich auf Seiten der Gesellschaft gleichwohl um Aufsichtsratsvergütungen und nicht um Spenden handelt, bleibt die Anwendung des § 10 Nr. 4 KStG davon unberührt.

Stellen steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG entgeltlich Personal, Räumlichkeiten, Sachmittel oder andere Leistungen in Bereichen zur Verfügung, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Corona-Krise notwendig sind (z. B. an Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime), dann wird es nicht beanstandet, wenn diese Betätigungen sowohl ertragsteuerlich als auch umsatzsteuerlich dem Zweckbetrieb im Sinne des § 65 AO zugeordnet werden. Die umsatzsteuerbaren Überlassungen von Sachmitteln und Räumen sowie von Arbeitnehmern können unter den weiteren Voraussetzungen des § 4 Nr. 14, 16, 18, 23 und 25 UStG als eng verbundene Umsätze der steuerbegünstigten Einrichtungen untereinander umsatzsteuerfrei sein, wenn die überlassenen Leistungen insbesondere in Bereichen der Sozialfürsorge oder der sozialen Sicherheit, der Betreuung und Versorgung von Betroffenen der Corona-Krise dienen. Für Überlassungsleistungen von bzw. an andere Unternehmer greift die Umsatzsteuerbefreiung nicht.

Bei der unentgeltlichen Bereitstellung von medizinischem Bedarf und unentgeltlichen Personalgestellungen für medizinische Zwecke durch Unternehmen an Einrichtungen, die einen unverzichtbaren Einsatz zur Bewältigung der Corona-Krise leisten, wie insbesondere Krankenhäuser, Kliniken, Arztpraxen, Rettungsdienste, Pflege- und Sozialdienste, Alters- und Pflegeheime sowie weitere öffentliche Institutionen wie Polizei und Feuerwehr, wird von der Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe im Billigkeitswege abgesehen.

Auch Ausführungen für Vereine, die aufgrund der Corona-Krise in finanzielle Schwierigkeiten kommen, sind enthalten. Der Ausgleich von Verlusten, die steuerbegünstigten Organisationen nachweislich aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise bis zum 31. Dezember 2020 im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder in der Vermögensverwaltung entstehen, mit Mitteln des ideellen Bereichs, Gewinnen aus Zweckbetrieben, Erträgen aus der Vermögensverwaltung oder Gewinnen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ist für die Steuerbegünstigung der jeweiligen Körperschaft unschädlich.

Stocken Organisationen, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbegünstigt sind, ihren eigenen Beschäftigten, die sich in Kurzarbeit befinden, das Kurzarbeitergeld aus eigenen Mitteln bis zu einer Höhe von insgesamt 80 Prozent des bisherigen Entgelts auf, werden weder die Mittelverwendung für satzungsmäßige Zwecke noch die Marküblichkeit und die Angemessenheit der Aufstockung geprüft, wenn die Aufstockung einheitlich für alle Arbeitnehmer erfolgt.

Zudem wird es gemeinnützigkeitsrechtlich nicht beanstandet, wenn die Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschalen weiterhin geleistet werden, obwohl eine Ausübung der Tätigkeit aufgrund der Corona-Krise (zumindest zeitweise) nicht mehr möglich ist.

Investmentsteuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise veröffentlicht

Das BMF hat im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder ein Schreiben vom 9. April 2020 zu investmentsteuerlichen Maßnahmen Berücksichtigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie veröffentlicht.

Eine passive Grenzverletzung zwischen dem 1.3.2020 und dem 30.4.2020 stellt bei Investmentfonds grundsätzlich keinen wesentlichen Verstoß i. S. d. Rz. 2.18 des BMF-Schreibens v. 21. Mai 2019 dar und wird nicht auf die 20-Geschäftstage-Grenze i. S. d. Rz. 2.19 dieses BMF-Schreibens angerechnet.

Eine passive Grenzverletzung zwischen dem 1.3.2020 und dem 30.4.2020 gilt bei Spezial-Investmentfonds grundsätzlich nicht als wesentlicher Verstoß gegen die Anlagebestimmungen des § 26 InvStG.

Externer Datenschutzbeauftragter gewerblich tätig

Auch ein Rechtsanwalt ist gewerblich tätig, wenn er für andere Unternehmen als externer Datenschutzbeauftragter tätig ist.

Mit Urteil vom 14. Januar 2020 (Az.: VIII R 27/17) hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass ein externer Datenschutzbeauftragter, wenn er zugleich auch als Rechtsanwalt tätig ist, keinen freien Beruf im Sinne des § 18 EStG ausübt und damit gewerblich tätig ist.

Der Kläger ist als selbstständiger Rechtsanwalt im Bereich des IT-Rechts tätig. Neben seiner anwaltlichen Tätigkeit ist er als externer Datenschutzbeauftragter für verschiedene größere Unternehmen tätig. Diese Arbeit umfasst auch, über die Entwicklungen im Datenschutzrecht zu informieren. In erster Linie hatte er zu prüfen und zu beraten, wie die Unternehmen ihre Prozesse datenschutzrechtlich sicher aufsetzen.

Das Finanzamt setzte für die Jahre 2010 bis 2014 jeweils Gewerbesteuermessbeträge fest. Da die Gewinne des Klägers aus der Tätigkeit mehr als 150.000 € betragen hatten, teilte das Finanzamt ihm mit, dass er zukünftig verpflichtet wäre, Bücher zu führen (§ 141 AO). Gegen diese Anordnung wandte sich der Kläger mit dem Hinweis, dass er freiberuflich tätig sei und somit keine Buchführungspflicht nach § 141 AO für ihn bestehe.

Dem folgten die Richter des BFH nicht. Sie bestätigten die Ansicht der Finanzverwaltung, dass der Kläger gewerblicher Unternehmer im Sinne des § 15 Abs. 2 und Abs. 3 EStG ist. Insbesondere sei er nicht freiberuflich tätig. Denn seine Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter sei ein gewerbliches Unternehmen. Insbesondere sei kein Katalogberuf im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG gegeben. Die Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter ist gerade nicht für den Beruf des Rechtsanwalts berufstypisch und diesen vor allem nicht vorbehalten. Eine solche Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter sei als ein eigenständiger Beruf anzusehen. Die Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten ist eher durch interdisziplinäre Beratung gekennzeichnet, ohne dass hierfür eine spezifische akademische Ausbildung nötig sei.

Die Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten ist auch nicht der eines Rechtsanwalts vergleichbar. Neben umfangreichen juristischen Kenntnissen im Datenschutzrecht sind ebenfalls Kenntnisse auf dem Gebiet der Computer-Hardware und der unterschiedlichen Systeme und Anwender-Software sowie betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse sowie pädagogische Fähigkeiten und Kenntnisse nötig. Dies alles hebt sich von der Tätigkeit des Rechtsanwalts soweit ab, dass hier auch nicht von einer Vergleichbarkeit gesprochen werden kann.

Antrag nach § 8d KStG auch noch während des Einspruchsverfahrens

Ein Antrag zur Fortführung des Verlustvortrages nach § 8d KStG kann auch noch während des Einspruchsverfahrens gestellt werden.

Nach § 8c KStG geht ein Verlustvortrag einer Kapitalgesellschaft unter, wenn mehr als 50 Prozent der Anteile an dieser Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren veräußert werden. Diese Regelung behindert bei vielen Unternehmen den Einstieg von Investoren, weshalb im Jahre 2016 § 8d KStG eingefügt wurde. Mit § 8d KStG kann auf Antrag der Verlustvortrag fortgeführt werden. Dafür darf sich u. a. der Unternehmensgegenstand in den folgenden Jahren aber nicht ändern.

Das Finanzgericht Köln (Beschluss vom 6. Januar 2019 – Az. 10 V 1706/18) hatte im vorläufigen Verfahren zu klären, bis wann ein Antrag nach § 8d KStG zur Fortführung des Verlustvortrages zu stellen ist. § 8d KStG schweigt dazu. Im entschiedenen Fall wurde der Antrag (erst) während des Einspruchsverfahrens gegen die Körperschaftsteuerfestsetzungen – ohne Berücksichtigung des Verlustrücktrages – gestellt. Nach Ansicht des Finanzamtes war dies zu spät. Der Antrag hätte schon im Rahmen der Steuererklärung gestellt werden müssen.

Dem widersprach das FG Köln. Der Gesetzgeber habe keine ausdrückliche Antragsbefristung vorgesehen. § 8d KStG sei eine eigene Art der Verlustnutzung und müsse daher gesondert betrachtet werden. Der Antrag sei somit auch im Einspruchsverfahren möglich.

Keine verdeckte Gewinnausschüttung bei Übertragung einer Pensionsverpflichtung auf einen Pensionsfonds

Die Weiterbeschäftigung des Gesellschafter-Geschäftsführers nach Eintritt ins Rentenalter ist nicht in jedem Fall eine verdeckte Gewinnausschüttung.

Das Finanzgericht Hessen hatte sich mit Urteil vom 21. August 2019 (Az.: 4 K 320/17) mit zwei Fragen zu befassen: Stellt eine Zahlung der Pension an eine beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführerin (Frau A) eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) dar? Stellt die Übertragung einer solchen Pensionsverpflichtung auf einen Pensionsfonds eine vGA dar?

Beide Fragen verneinten die Richter des Finanzgerichtes im konkreten Fall. Die erste Frage der Weiterbeschäftigung eines beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers während der Rentenzeit kann eine vGA darstellen, aber nur, wenn in der Pensionsvereinbarung eine solche Beschäftigung ausgeschlossen wurde bzw. das Geschäftsführergehalt nicht auf die Pension angerechnet wird – so das Finanzgericht. Beides war jedoch im entschiedenen Fall nicht gegeben. In einem Nachtrag zur Pensionsvereinbarung wurde die Weiterbeschäftigung von Frau A trotz ihres Eintritts in das Rentenalter geregelt. Ihr Geschäftsführergehalt wurde auf die Pension angerechnet.

Die Richter des Finanzgerichtes führten weiter aus, dass die Pensionsvereinbarung mit Frau A und ihre Durchführung den Anforderungen des § 6a EStG genügen. Ist das der Fall, so die Richter, dann kann auch die Überführung der Pensionszusage auf einen Pensionsfonds keine vGA darstellen, da nur die Zahlstelle ausgewechselt würde. Auf den Betrag, um den die Zahlung an den Pensionsfonds die der Pensionsrückstellung überstieg (ca. 10 % der Pensionsrückstellung) sei § 4e EStG anzuwenden, so die Richter weiter. Der Betrag konnte also über zehn Jahre aufwandswirksam verteilt werden.

Bund: Nachtragshaushalt 2020 verabschiedet

Zur Finanzierung von Maßnahmen im Zuge der Bewältigung der Corona-Pandemie hat der Bundestag einen Nachtragshaushalt in Höhe von 122,5 Mrd. Euro für 2020 beschlossen. In den Planungen für den Nachtragshaushalt geht die Bundesregierung von Steuermindereinnahmen infolge der Corona-Pandemie und des Rückgangs des BIP von 33,5 Mrd. Euro aus.

Die Stabilisierungsmaßnahmen erfordern eine Kreditaufnahme zur Finanzierung der Belastungen in Höhe von rd. 156 Mrd. Euro. Die nach der Schuldenregel zulässige Obergrenze der Verschuldung wird damit um fast 100 Mrd. Euro überschritten. Mit der Zustimmung wurde die Vorlage einer außergewöhnlichen

Notsituation bestätigt, die eine Überschreitung der Obergrenze gemäß Artikel 115 Abs. 2 Satz 6 erforderlich macht und ermöglicht.

Wie genau verhält es sich mit der Schuldenbremse in Corona-Zeiten? Nach Artikel 115 des Grundgesetzes ist eine strukturelle Neuverschuldung des Bundes in Höhe von maximal 0,35 Prozent des Bruttoinlandsproduktes (BIP) zulässig. Diese Kreditobergrenze kann gemäß Artikel 115 Abs. 2 Satz 6 des Grundgesetzes im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, auf Grund eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder des Deutschen Bundestages überschritten werden. Gemäß den Vorgaben in § 4 der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 5 des Gesetzes zur Durchführung von Artikel 115 des Grundgesetzes vom 9. Juni 2010 (BGBl. I S. 790) ist die Konjunkturkomponente bei Nachträgen zum Haushaltsgesetz entsprechend zu aktualisieren.

Danach ergibt sich folgende maximal zulässige Nettokreditaufnahme für 2020:

- Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme in Prozent des BIP: 0,35
- Nominales BIP des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres: 3.344 Mrd. Euro
- Nach der Schuldenregel maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme: 11,7 Mrd. Euro
- abzüglich Konjunkturkomponente (derzeit negativ): -50,1 Mrd. Euro
- abzüglich Saldo der finanziellen Transaktionen (derzeit negativ): -266 Millionen Euro
- Nach der Schuldenregel maximal zulässige Nettokreditaufnahme: 62,1 Mrd. Euro

Der Neuberechnung der Konjunkturkomponente liegt eine aktualisierte Einschätzung der wirtschaftlichen Entwicklung zu Grunde, die sich mangels verfügbarer aktueller Daten an den Erfahrungen der Finanzkrise 2008/2009 orientiert.

In die Berechnung der für die Schuldenregel relevanten Nettokreditaufnahme einzubeziehen sind neben der Nettokreditaufnahme des Bundeshaushalts auch die Finanzierungssalden der Sondervermögen: „Energie- und Klimafonds“, „Aufbauhilfe“, „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“, „Digitale Infrastruktur“ und „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“. Insgesamt haben diese Sondervermögen nach Angaben der Bundesregierung einen negativen Finanzierungssaldo in Höhe von 5,8 Mrd. Euro.

Damit kommt es im Jahr 2020 zu einer Überschreitung der zulässigen Kreditobergrenze in Höhe von 99,755 Mrd. Euro.

Die Corona-Pandemie stellt aber eine außergewöhnliche Notsituation dar, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Die Vorgaben des Artikels 115 des Grundgesetzes und des Artikel 115 Grundgesetzes sind eingehalten.

Unter Vorbehalt: Eckwerte für den Bundeshaushalt 2021 und den Finanzplan bis 2024

Ende März hatte das Bundeskabinett die Eckwerte für den Haushalt 2021 und die mittelfristige Finanzplanung bis 2024 beschlossen. Dabei verfolgte die Bundesregierung den Ansatz, die Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie und ihre Finanzierung zunächst außen vor zu lassen. Angesichts der hohen Unsicherheiten über den weiteren Verlauf hat sich die Bundesregierung nun aber entschieden, den bisherigen Zeitplan aufzugeben.

Um die Haushaltsaufstellung auf eine verlässlichere Grundlage stellen zu können, wird der Regierungsentwurf zum Haushalt 2021 und zum Finanzplan bis 2024 nun wohl voraussichtlich erst in der zweiten Septemberhälfte vom Kabinett beschlossen. Danach soll er dann unverzüglich dem Bundesrat zugeleitet und in den Bundestag eingebracht werden.

Grundlage für die weiter laufenden Haushaltsgespräche mit den einzelnen Ressorts bleiben die Eckwerte vom März. Sie sehen Ausgaben von 370,3 Mrd. Euro für 2021 vor (nach den ursprünglich geplanten 362 Mrd. Euro in diesem Jahr). Bis 2024 sollen dann die Ausgaben auf 387,0 Mrd. Euro steigen. Nach Aussage des BMF sollen Maßnahmen zur Überwindung der Auswirkungen der Corona-Krise Vorrang haben. Bei allen anderen Vorhaben votiert das BMF – auch vor dem Hintergrund der hohen Neuverschuldung – für eine sorgfältige Priorisierung.

Im Eckwerte-Beschluss ist die geplante Verstetigung öffentlicher (Infrastruktur)Investitionen, die die Standortbedingungen für die Wirtschaft verbessern sollen, positiv hervorzuheben. Die Investitionen sollen um rd. 3 Mrd. Euro pro Jahr erhöht und bis 2024 dann jährlich fast 43 Mrd. Euro betragen. Positionen, die im Laufe der Beratungen mit Planansätzen unterlegt werden sollen, sind u. a. die weitere Förderung von Schwerpunkten der Anwendung „Künstlicher Intelligenz“ (zusätzlich 500 Mio. Euro in den Jahren 2021 bis 2024) sowie Maßnahmen des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen und des Klimaschutzprogramms der Bundesregierung.

Deutsche Staatsschulden 2019 um 16 Mrd. gesunken

Die deutschen Staatsschulden sind im Jahr 2019 in der Abgrenzung des Maastricht-Vertrages um 16 Mrd. Euro gesunken. Zum Jahresende betrugen sie 2,053 Billionen Euro. Die Schuldenquote – der Schuldenstand im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt (BIP) – fiel von 61,9 Prozent Ende 2018 auf 59,8 Prozent. Die Schuldenquote nahm damit zum siebten Mal in Folge ab. Zudem unterschritt sie erstmals seit 2002 wieder den Referenzwert des Maastricht-Vertrages von 60 Prozent.

Alle staatlichen Ebenen wiesen im Jahr 2019 weiterhin spürbare Überschüsse aus. Der Bund nutzte diese zum Schuldenabbau. Die Länder bauten mit ihren Überschüssen dagegen Finanzvermögen auf, und die Verschuldung nahm hier zu. Auch die Gemeinden und die weitgehend schuldenfreien Sozialversicherungen verwendeten ihre Überschüsse vor allem, um Rücklagen weiter aufzustocken.

Die staatlichen „Bad Banks“ verringerten ihre Schulden geringfügig. Die Stützungsmaßnahmen zugunsten inländischer Finanzinstitute schlugen sich Ende 2019 mit 185 Mrd. Euro im Schuldenstand nieder. Dies entspricht 5,4 Prozentpunkten der Schuldenquote. Die Hilfsmaßnahmen für Eurostaaten machten 88 Mrd. Euro aus (2,6 Prozentpunkte).

Im laufenden Jahr werden die Staatsschulden angesichts der Coronavirus-Pandemie stark zunehmen. Die Schuldenquote wird wie zuletzt im Zuge der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/2009 wieder deutlich über die 60 Prozent-Grenze springen.

Jahr	Schuldenstand in Mrd. Euro	Schuldenstand in Prozent des BIP
2019	2.053	59,8
2018	2.069	61,9
2017	2.119	65,3
2016	2.169	69,2
2015	2.185	72,1
2014	2.215	75,7
2013	2.213	78,7
2012	2.227	81,1
2011	2.149	79,8
2010	2.113	82,4

Quelle: Deutsche Bundesbank

Steuereinnahmen im Februar 2020 um 6,6 Prozent gestiegen

Im Februar 2020 sind die Steuereinnahmen von Bund und Ländern um 6,6 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat gestiegen. Die Einnahmen aus den gemeinschaftlichen Steuern stiegen um 5,7 Prozent. Die Einnahmen aus den Bundessteuern lagen ebenfalls deutlich über dem Niveau des Vorjahresmonats (+9,9 Prozent). Die Einnahmen aus den Ländersteuern wiesen einen beträchtlichen Anstieg um 13,5 Prozent auf. Kumuliert sind die Steuereinnahmen in den ersten zwei Monaten des Jahres 2020 sehr kräftig um 7,1 Prozent gestiegen. Dann erreichte die Corona-Pandemie auch Deutschland.

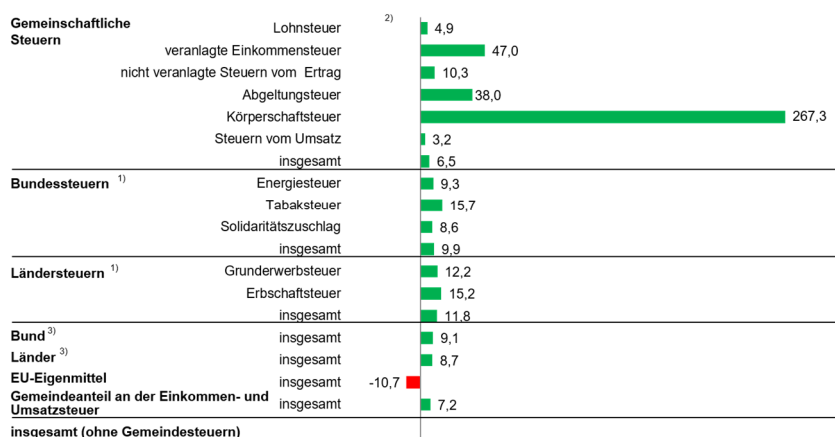
Basis der guten Entwicklung der ersten zwei Monate waren vor allem deutlich höhere Einnahmen aus den Gemeinschaftssteuern als unmittelbare Folge der in diesem Zeitraum sehr guten Beschäftigungslage und steigender Einkommen. Neben der Lohnsteuer konnten im Februar auch die Steuern vom Umsatz eine hohe Zunahme im Vergleich zum Vorjahresmonat verzeichnen. Sowohl bei der Körperschaftsteuer als auch bei der veranlagten Einkommensteuer ergaben sich aus der Veranlagung der Vorjahre Einnahmeverbesserungen. Die Einnahmen aus der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge stiegen – wie bereits im Januar 2020 – beträchtlich an. Kumuliert legten die Einnahmen aus den gemeinschaftlichen Steuern um 6,5 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum zu.

Auch die Einnahmen aus den reinen Bundessteuern entwickelten sich in den ersten zwei Monaten 2020 mit einem Plus von insgesamt 9,8 Prozent außerordentlich.

Das weiterhin sprudelnde Aufkommen aus der Grunderwerbsteuer führte zusammen mit ebenfalls deutlich gestiegenen Einnahmen aus der Erbschaftsteuer zu deutlichen Mehreinnahmen bei den Ländersteuern (kumuliert: 11,8 Prozent).

Steuereinnahmen von Bund und Ländern

Januar – Februar 2020; Veränderungen gegenüber Vorjahr in %



¹⁾ Auswahl, ²⁾ nach Abzug der Kindergeldersatzung, ³⁾ nach Ergänzungszuweisungen; Quelle: BMF, Monatsbericht März 2020

Die Steuereinnahmen des Bundes nach Verrechnung von Bundesergänzungszuweisungen stiegen in den ersten zwei Monaten des Jahres 2020 um 9,1 Prozent. Ursächlich dafür ist vor allem der starke Rückgang der Eigenmittelabführungen aus dem Bundeshaushalt an die EU gegenüber dem Vorjahr zurückzuführen.

Die Steuereinnahmen der Länder erhöhten sich nach Verrechnung der Bundesergänzungszuweisungen in den ersten zwei Monaten des Jahres 2020 um 8,7 Prozent. Die Einnahmen der Gemeinden aus ihrem Anteil an den gemeinschaftlichen Steuern wuchsen in diesem Zeitraum um 7,2 Prozent.

Die Prä-Corona-Steuereinnahmen des Januars und Februars fußten auf einem besseren Start der deutschen Wirtschaft in das Jahr 2020 als erwartet. Nunmehr müssen alle staatlichen Ebenen mindestens kurzfristig mit deutlichen Rückgängen rechnen. Einen ersten Hinweis darauf wird die Steuerschätzung im Mai liefern.

Bewältigung der Corona-Pandemie - Finanzpolitischer Ausblick Anfang April 2020

Die finanzpolitische Reaktion auf die Corona-Pandemie ist für Deutschland beispiellos. Ein wesentlicher Teil sind Kredit-, Bürgschafts- und Beteiligungsprogramme des Bundes und der Länder. Sie allesamt haben langfristige Folgen für die finanzielle Ausstattung der Gebietskörperschaften ebenso wie auf zu erwartende zurückgehende Steuereinnahmen in 2020. Die sehr guten Ausgangsbedingungen, vor allem die finanziellen Überschüsse auf allen staatlichen Ebenen, aber auch bei den Sozialversicherungen, lassen Stand Anfang April 2020 aber Zuversicht aufkommen, dass der Staat zu jeder Zeit handlungsfähig bleibt und es gelingen kann, die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie zu begrenzen. ... *mehr*

Für die aktuelle finanzpolitische Bewertung kommt es darauf an, ob die Maßnahmen unmittelbar den Finanzierungssaldo berühren oder nicht.

Finanzpolitische Maßnahmen im Zuge der Corona-Krise, Belastungen (-) des gesamtstaatlichen Haushalts 2020 in Mrd. Euro gegenüber 2019, die den Finanzierungssaldo berühren:

Maßnahmen, die den Finanzierungssaldo berühren	
Bund	
Staatliche Beschaffung von Schutzprodukten und Beatmungsgeräten	-3,5
Krankenhausentlastungsgesetz	-2,9
Mittel für die medizinische F&E, u.a. zur Impfstoffentwicklung	-0,1
Zuschuss an Soloselbständige und Kleinstbetriebe	-50
Steuerliche Liquiditätshilfen	-38
Länder	
Globale Mehrausgaben	-10
Sozialversicherungen	
Ausweitung Kurzarbeitergeld	-3,9
Krankenhausentlastungsgesetz	-1,2
<i>Nachrichtlich: Ausgaben für Kurzarbeitergeld durch Corona</i>	-10,5
Kredit- und Beteiligungsprogramme	
Bund	
Wirtschaftsstabilisierungsfonds: Kredite	-100
Wirtschaftsstabilisierungsfonds: Beteiligungen	-100
Länder	
	-50
Bürgschaften und Gewährträgerhaftung	
Bund	
Kredite	-553
Wirtschaftsstabilisierungsfonds: Bürgschaften	-400
Länder	
	-50

Da diese Kredite und Beteiligungen an Unternehmen durch zusätzliche Mittelaufnahme des Staates finanziert werden, steigt dadurch der Bruttoschuldenstand. Im Finanzierungssaldo sind diese Ereignisse jedoch erst dann zu sehen, wenn Kredite ausfallen oder Beteiligungen abgeschrieben werden müssen. Der Umfang möglicher Kreditausfälle ist derzeit jedoch kaum abzuschätzen. Dies gilt in gleichem Maße für die Berücksichtigung von Bürgschaften. Ohne Corona-Pandemie und ihre Folgen hätte der gesamtstaatliche Überschuss 2020 geschätzt rd. 30 Mrd. Euro betragen.

Nun aber werden sich die öffentlichen Einnahmen aus Steuern und Sozialbeiträgen im laufenden Jahr deutlich verringern. Das gilt für nahezu alle Steuerarten. Vor allem aber ist durch den „Shut down“ ein erheblicher Rückgang der gewinnabhängigen Steuern sowie der Umsatzsteuereinnahmen zu erwarten. Die aktuelle Gemeinschaftsdiagnose der Wirtschaftsforschungsinstitute prognostiziert deshalb für das Gesamtjahr einen Rückgang der Einnahmen um 4,2 Prozent.

Die hohen Mehrausgaben und Mindereinnahmen führen zu einem deutlichen Defizit im gesamtsstaatlichen Haushalt. Der Finanzierungsüberschuss in Höhe von 49,8 Mrd. Euro aus dem Jahr 2019 wird in der Prognose der Gemeinschaftsdiagnose in diesem Jahr zu einem Defizit in Höhe von 159 Mrd. Euro führen. Rund 95 Mrd. sind davon auf die hier unterstellten direkten finanzpolitischen Maßnahmen zurückzuführen, die aufgrund der Corona-Krise ergriffen wurden.

Der Bruttoschuldenstand des Staates in Relation zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) wird voraussichtlich in diesem Jahr auf mindestens 70 Prozent steigen. Als Orientierung: Im Zuge der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/2009 betrug der höchste Schuldenstand 82,4 Prozent des BIP. Der Anstieg wird vor allem ein Resultat des negativen Finanzierungssaldos der Gebietskörperschaften sowie des sinkenden BIPs sein. Der negative Finanzierungssaldo der Sozialversicherungen kann selbst 2020 wohl weitgehend durch den Abbau von Rücklagen ausgeglichen werden (BfA-Rücklage: 26 Mrd. Euro, Rücklagen der Krankenversicherungen: rd. 20 Mrd. Euro, Nachhaltigkeitsrücklage der GKV: rd. 40 Mrd. Euro).

Die Gemeinschaftsdiagnose wagt auch einen kurzen Ausblick auf 2021. Die gesamtsstaatlichen Einnahmen sollen dann deutlich steigen. Unter anderem gehen die Institute davon aus, dass die dieses Jahr gewährten Steuerstundungen zu 75 Prozent und die erstatteten Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen komplett mit einem kräftigen Wiederanziehen der Konjunktur im kommenden Jahr nachgezahlt werden, wodurch die Einnahmen aus den gewinnabhängigen Steuern und der Umsatzsteuer beträchtlich zunehmen. Alles in allem schätzt die Gemeinschaftsdiagnose aktuell, dass die staatlichen Einnahmen des Staates im Jahr 2021 mit 9,9 Prozent kräftig zulegen.

Bürokratieabbau: Praxisnahe Regelungen vor, in und nach der Krise

Kurz vor dem Ausbruch der Pandemie haben wir ein Forschungsprojekt abgeschlossen. Der Titel des Projekts lautete: "Bürokratie bremsen in der Praxis". Wir hatten in einer besonders stark regulierten Branche, dem Gastgewerbe, die tatsächliche Belastung mit Bürokratie gemessen. Die Ergebnisse diskutierten Vertreter aus Verwaltungen, Politik, Verbänden und Unternehmen unter dem Motto „Weniger Bürokratie, Mehr Unternehmen“ am 20. Februar in Berlin. Dieser Artikel fasst diese Ergebnisse aus Projekt und Kongress zusammen. Wir sind überzeugt, dass sie nach der Krise von Relevanz sein werden



Ein Ergebnis aus dem Projekt sticht sofort in Auge: Eine praxisnahe Gestaltung von Regeln erleichtert deren Umsetzung. Genau das erfahren wir gerade jetzt in der Krise: Es geht auch unbürokratisch - wenn z. B. für einen Antrag auf Soforthilfe oder eine Stundung von Steuern nur wenige Daten und Nachweise genügen, wenn Fördermittel schnell ausgezahlt werden oder Fristen für Meldungen oder Nachweise unkompliziert verlängert werden. Auch wenn einige Beispiele vorübergehende Ausnahmeregelungen bleiben werden, macht die Erfahrung Mut: Deutschland kann nicht nur gründlich, sondern auch schnell und einfach. Darauf wird es noch mehr ankommen, wenn die Wirtschaft nach der Krise wieder anziehen soll.

Ergebnisse zum Status Quo aus der Belastungsstudie:

1. bis zu 70 Prozent der Vorschriften im Gastgewerbe haben keinen Bezug zu Geschäftsprozessen
2. ein typischer mittelständischer Unternehmer in der Branche wendet bis zu 14 Stunden pro Woche für praxisferne bürokratische Verpflichtungen auf, dies kostet ihn 2,5 Prozent seines Umsatzes

3. auf das Jahr gerechnet entsprechen diese Mehrkosten in etwa einer Verdoppelung der Ertragssteuer der Unternehmen.

Mittelfristige Ergebnisse der Studie: Leitlinien für praxisnahe Regulierung

- (1) Häufige Rechtsänderungen vermeiden sowie ein einfacheres Recht mit weniger Sondervorschriften anstreben, um Unsicherheit und Angst vor Fehlern mit daraus folgenden Übererfüllungen und externen Kosten zu reduzieren!
- (2) Klare Ziele von Gesetzen definieren und überprüfen sowie Regelungen anpassen, wenn das Ziel nicht erreicht wird! Damit werden Verständnis und Akzeptanz von Regelungen erhöht, Bürokratielasten verringert und das Erfüllen von Pflichten mit weniger Ärger ermöglicht.
- (3) Ausreichende Fristen für das Anschaffen von Anlagen oder das Einrichten neuer Prozesse vorsehen, um Kosten für einmalige Aufwendungen zu reduzieren!.
- (4) Gleichmäßige und angemessene Administration des Rechts mit nachvollziehbaren Anforderungen, respektvollem Umgang und wenig unnötigen Verfahrensschritten schaffen, um die Kosten für das Befolgen zu reduzieren und Verständnis sowie die Akzeptanz und Zielerreichung von Regulierungen zu erhöhen!
- (5) Bürokratiemessungen und Praxistests in relevanten Branchen durchführen!

10 Forderungen für konkrete Verbesserungen:

Aus der Studie haben sich zehn Punkte herauskristallisiert, die sowohl in Bezug auf Belastungskosten als auch in Bezug auf Ärgernisse geändert werden sollten:

1. Umsatzsteuergesetz und Abgabenordnung: Verfahrensschritte abschaffen und vereinfachen, Verständlichkeit verbessern.
2. Meldescheine: Meldescheine abschaffen.
3. Prüfung der Elektroanlagen (E -Check): Kosten für externe Experten verringern.
4. Brandschutzmaßnahmen: Angemessenheit der Rechtsanwendung erhöhen.
5. Bettensteuer (Übernachtungsteuer): Regelungen drastisch vereinfachen.
6. Hygienevorschriften im Gastgewerbe: Praxisnäher, digitaler und gleichmäßiger umsetzen.
7. Kassenrichtlinie und Buchführungsgrundsätze (GoBD): Regelungen seltener ändern, Kosten nicht auf Unternehmen verlagern.
8. Datenschutzgrundverordnung: Verpflichtungen besser erklären vor allem im KMU-Bereich.
9. Lohnsteuerabrechnung: Widersprüche auflösen, Regelungen zwischen Rechtsbereichen abstimmen, Kosten für externe Beratung senken.
10. Allergenkennzeichnung: Kennzeichnung vereinfachen.

Wir werden diese Themen angehen, sobald die Pandemie dies zulässt.